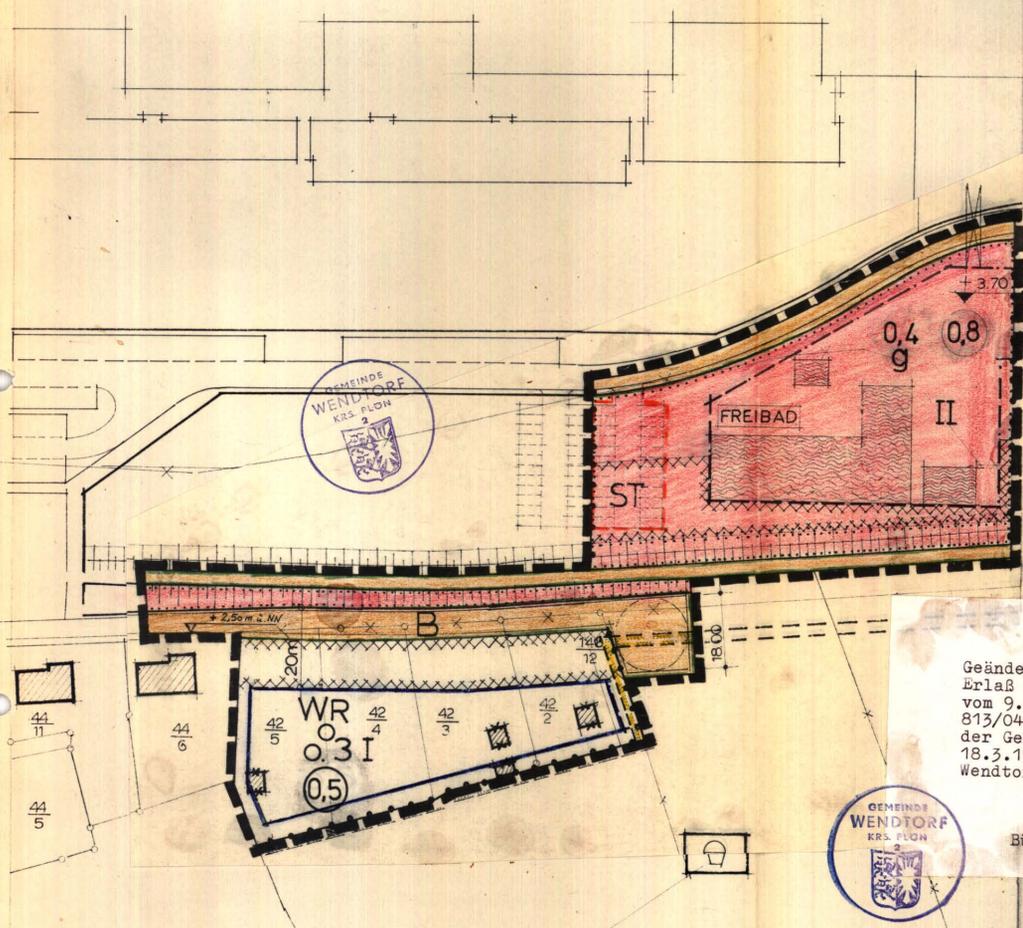


1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2 MARINA WENDTORF

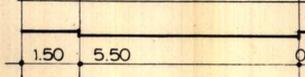
SATZUNG DER GEMEINDE WENDTORF KREIS PLÖN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 'MARINA WENDTORF'

TEIL-A - PLANZEICHNUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVO BL. SCHL. H. S. 9) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVO BL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1.8. März 1975.....FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 'MARINA WENDTORF' BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL-A-) UND TEXT (TEIL-B-) ERLASSEN.



STRASSENPROFIL M 1:100



STRASSE -B-

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET § 5 Abs. 5 u. § 9 Abs. 4 BBauG
- NATURSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SCHALLSCHUTZGEBIET § 5 Abs. 4 BBauG
- FLÄCHEN FÜR DEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERN § 5 Abs. 3 u. § 9 Abs. 4 BBauG
- ORTSDURCHFÄHRT MIT KM-ANGABE 14.752
- B BUNDESSTRASSE
- L LANDSTRASSE ERSTER ORDNUNG
- K LANDSTRASSE ZWEITER ORDNUNG = KREISSTRASSE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN § 5 Abs. 5 u. § 9 Abs. 4 BBauG

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE (WOHN-GEBAUDE)
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE (NEBEN-GEBAUDE)
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- FÜSSWEG, FAHRBAHN, VERKEHRSGRÜN } STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- BöSCHUNG
- LB BOOTS-LIEGEPLATZE IM WINTER
- 3.50 HÖHENLAGE OBERKANTE FAHRBAHN
- 3.70 HÖHENLAGE OBERKANTE ERDGESCHOSS-FUSSBODEN

TEIL-B-TEXT

BAULICHE NUTZUNG

IM SONDERGEBIET "HAFEN" SIND RÄUME ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN AUSGESCHLOSSEN.
IN DEN EINZELBAUVORHABEN SIND TRANSFORMATOREN-STATIONEN IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG.
DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENES ALLER GEBÄUDE MIT RÄUMEN ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN IST AUF 3.50m ÜBER NN FESTGESETZT.

WENDTORF, DEN 15.2.1974

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 Abs. 4 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.8.73

DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.3.1975 GEBILLIGT

WENDTORF, DEN 18.3.1975

DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.9.73 BIS 2.11.73 NACH VORHERIGER AM 14.9.73 ABGESCHLOSSENER BEMÄNTLICHUNG MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WENDTORF, DEN 15.2.74

DIE GENEHMIGUNG DER 1.ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 24.5.1975 AZ. IV. 813/04 - 57.87 (2) ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 28.11.1975 AZ. IV. 813/04 - 57.87 (2) BESTÄTIGT

WENDTORF, DEN 30.4.1976

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25.11.69 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DIESE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEGRÜNDETE BEGRÜNDUNG SIND AM 27.7.1976 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 27.7.1976 AN ÖFFENTLICH AUS

WENDTORF, DEN 27.7.1976

PLANZEICHEN

I FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 5 BBauG
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 9 Abs. 11 BauNVO
- WR REINES WOHN-GEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHN-GEBIET
- MD DORF-GEBIET
- MI MISCH-GEBIET
- MK KERN-GEBIET
- GE GEWERBE-GEBIET
- GI INDUSTRIE-GEBIET
- SW WOCHENENDHAUS-GEBIET
- SO SONDER-GEBIET ZB FREIZEITZENTRUM

- ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWISCHEN DER STÜLLUNG DER BAULICHE ANLAGE DURCH FESTSETZUNG DER FIRSTRICHTUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 16.17 BauNVO
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE ZB III GESCH.
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL ZB 0,4
- 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZB 0,7
- 3,0 BAUMMASSENZAHL ZB 3,0
- 0 OFFENE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BauNVO NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

- ARKADE, BRÜCKE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- ST STELLPLATZ § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- GA GARAGEN GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- VERWALTUNGS-GEBAUDE
- SCHULE
- KRANKEN-HAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR
- HALLE, RAU

- HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVAT-WIRTSCHAFTLICHER ART (SCHIFFTUSATZ) § 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
- T, HG WIE OBEN ZB TANKSTELLE (HOTEL, HOCHGARAGE u.s.w.)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEN-ABGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- WASSERBEHALTER
- UMFORMERSTATION (TRAFO)
- PUMPWERK
- WASSERWERK
- UMSpannWERK
- BRUNNEN
- FÜHRUNG OBERERDISCHER VERSORGENGSANLAGEN LEITUNGEN ZB 20 KV § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
- WASSERFLÄCHEN, HAFEN
- GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
- PARKANLAGE
- ZELT-PLATZ
- BADE-PLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORT-PLATZ
- SPIEL-PLATZ
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- MIT GEH-FÄHR- UND NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN § 9 Abs. 2 Nr. 4 UND § 9 Abs. 1 Nr. 5 UND 7 BBauG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
- PELICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- ZU ERHALTENDE ANPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
- GRENZE DES PLANAUSSCHNITTES